

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2021/22

schulpflichtig	regulär schulpflichtig	Eltern entscheiden über Einschulung (Einschulungskorridor)	vorzeitige Einschulung (auf Antrag schulpflichtig)	vorzeitige Einschulung (auf Antrag schulpflichtig) <u>mit Gutachten</u>
im Vorjahr zurückgestellt bzw. Beginn der Schulpflicht von „Korridor-Kind“ bereits einmal verschoben	<u>Geburtsdatum:</u> 01.10.2014 bis 30.06.2015	<u>Geburtsdatum:</u> 01.07.2015 – 30.09.2015	<u>Geburtsdatum:</u> 01.10.2015 – 31.12.2015	<u>Geburtsdatum:</u> ab 01.01.2016
Keine weitere Zurückstellung möglich, sonst Prüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. <u>Vorjahr zurückgestellte:</u> 01.10.2013 bis 30.06.2014 <u>Vorjahr Korridoranspruch:</u> 01.07.2014 bis 30.09.2014	Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall - Aussagen des Kindergartens - Antrag der Eltern - Auffälligkeiten beim Aufnahmegespräch - Entscheidung über Aufnahme trifft der Schulleiter	Die Kinder durchlaufen die Einschulungsuntersuchung sowie das Anmelde- und Einschulungsverfahren ebenso wie alle anderen Kinder. Eltern entscheiden nach Beratung und Empfehlung durch die Schule frei, ob ihr Kind zum kommenden oder zum nächsten Schuljahr eingeschult wird. Bis 12.04.2021 schriftliche Erklärung der Eltern, wenn das Kind erst 2022/2023 schulpflichtig werden soll.	Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall - Aussagen des Kindergartens - Antrag der Eltern - Auffälligkeiten beim Aufnahmegespräch - Entscheidung über Aufnahme trifft der Schulleiter Ablehnung möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind. ¹	Schulpsychologisches Gutachten erforderlich; Ablehnung möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind. Ablehnung des Antrags oder Widerruf der Aufnahme bis 30.11.2021 sind keine Zurückstellung

¹ Bei Kindern, die nach der Überzeugung der Schule noch nicht schulfähig sind, ist der Antrag der Eltern abzulehnen. Dabei handelt es sich **nicht** um eine **Zurückstellung** vom Schulbesuch.